	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 08	- Anzahl Ratsmitglieder -	10 - 08

Satzung der Gemeinde Wachtendonk zur Festsetzung der Anzahl der Ratsmitglieder

Vom 15.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunal-wahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der Ratsmitglieder im Rat der Gemeinde Wachtendonk wird nach Ablauf der Wahlperiode, erstmals zur Kommunalwahl im Jahre 2020, um vier auf 28 verringert. Damit ergibt sich gleichzeitig die Anzahl der zu bildenden Wahlbezirke im Gemeindegebiet von 14.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2008 außer Kraft.